

RS OGH 1987/6/11 13Os177/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1987

Norm

StGB §162

Rechtssatz

§ 162 Abs 1 StGB setzt zwar nicht unter allen Umständen das Vorliegen eines Exekutionstitels voraus, wohl aber die wegen Verzugs des Schuldners bevorstehende klageweise Geltendmachung der Forderung. Bei Forderungen, die zeitlich gestaffelt in wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen sind (etwa bei Dauerschuldverhältnissen), kann in aller Regel noch nicht von einer drohenden Vereitelung oder Schmälerung von Befriedigungsrechten eines Gläubigers gesprochen werden, solang die Leistungen termingerecht erbracht werden. Gleiches gilt, wenn künftige Leistungen an unabsehbare Bedingungen geknüpft und daher in ihrem Umfang noch ungewiß sind.

Entscheidungstexte

- 13 Os 177/86

Entscheidungstext OGH 11.06.1987 13 Os 177/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0096204

Dokumentnummer

JJR_19870611_OGH0002_0130OS00177_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at